



Verordnung zum

**Reglement über das Friedhof-
und Bestattungswesen der
Stadt Sursee
vom 8. Januar 2003**

Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Sursee

I. FRIEDHOF	2
Art. 1 Bestattungszeiten	
Art. 2 Öffnungszeiten der Aufbahrungsräume	
Art. 3 Fahrzeugverkehr im Allgemeinen	
Art. 4 Arbeiten auf der Friedhofanlage	
Art. 5 Abfall	
Art. 6 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung	
II. GRABBEPFLANZUNG UND UNTERHALT	3
Art. 7 Bepflanzung	
Art. 8 Grabschmuck	
Art. 9 Unterhaltsarbeiten	
III. GRABDENKMÄLER	3
Art. 10 Wartefrist	
Art. 11 Grabdenkmalgesuch	
Art. 12 Werkstoffe	
Art. 13 Form und Masse	
Art. 14 Bearbeitung	
Art. 15 Schrift und Schmuck	
Art. 16 Versetzarbeiten	
Art. 17 Weihwassergefässe	
Art. 18 Bezug bei der Friedhofverwaltung	
Art. 19 Ausnahmen	
Art. 20 Gebühren	
Art. 21 Inkrafttreten	

Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Sursee

Der Stadtrat Sursee erlässt für den Friedhofkreis Sursee, gestützt auf Art. 2, Abs. 2 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Sursee vom 27. Mai 2002 und gestützt auf Art. 20, Abs. 2, Ziff. c der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 2. Dezember 2001 folgende Verordnung

I. FRIEDHOF

Art. 1

Bestattungszeiten

Bestattungen finden von Dienstag - Samstag von 08.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr statt. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen, die von der Friedhofverwaltung nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt angeordnet werden.

Art. 2

Öffnungszeiten der Aufbahrungsräume

- ¹ Die Aufbahrungsräume sind von April - September von 08.00 - 20.30 Uhr und von Oktober - März von 08.00 - 18.30 Uhr geöffnet.
- ² Kinder bis zum erfüllten 12. Altersjahr dürfen die Aufbahrungsräume nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Art. 3

Fahrzeugverkehr im Allgemeinen

- ¹ Das Befahren des Friedhofareals mit Fahrzeugen aller Art (Privatverkehr) ist nicht gestattet. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofverwaltung.
- ² Für Materialtransporte, die nicht von Hand ausgeführt werden können, dürfen Fahrzeuge bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 3.5 Tonnen verwendet werden. Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge ausserhalb der Friedhofanlage zu parkieren.

Art. 4

Arbeiten auf der Friedhofanlage

- ¹ Die Arbeitszeiten für Gärtnerei- und Bildhauerbetriebe sind auf die ortsüblichen Arbeitszeiten beschränkt.
- ² Der Ablauf der Bestattung und die Empfindungen der anwesenden Trauernden dürfen durch Arbeiten auf dem Friedhof nicht gestört werden.
- ³ Drei Werktage vor Karfreitag, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten bis zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Sursee

Art. 5

Abfall

Sämtliche Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Behälter zu werfen.

Art. 6

Weisungsrecht der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen und bei Nichteinhaltung der Vorschriften über den Fahrzeugverkehr der fehlbaren Person respektive deren Firma das weitere Befahren des Friedhofareals untersagen.

II. GRABBEPFLANZUNG UND UNTERHALT

Art. 7

Bepflanzung

- ¹ Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen.
- ² Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist auf Urnen- und Einzelgräbern untersagt. Für Familiengräber ist dies nur soweit gestattet, als die allgemeine Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird.
- ³ Die für die Bepflanzung zur Verfügung stehenden Flächen sind in den Schemata verbindlich umschrieben.

Art. 8

Grabschmuck

- ¹ Kränze sind in der Regel bis spätestens 6 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen vorher wegzuräumen. Bei Platzmangel kann die Friedhofverwaltung die vorzeitige Entfernung anordnen.
- ² Grabschmuck aus Metall, Glas oder Kunststoff ist untersagt.

Art. 9

Unterhaltsarbeiten

Bei Unterhaltsarbeiten ist zur bestehenden Bepflanzung der Friedhofanlage Sorge zu tragen. Die Wege sind sauber zu halten.

III. GRABDENKMÄLER

Art. 10

Wartefrist

- ¹ Bei Erdbestattungen dürfen Grabdenkmäler in der Regel frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Für Urnengräber besteht eine Wartefrist von 3 Monaten.
- ² Die Friedhofverwaltung kann diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern oder verkürzen.

Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Sursee

Art. 11

Grabdenkmalgesuch

- 1 Das Aufstellen von Grabdenkmälern bedarf einer Bewilligung der Friedhofverwaltung.
- 2 Grabdenkmalgesuche sind der Friedhofverwaltung einzureichen. Das Gesuch muss vollständig ausgefüllt sein und eine Vorder- und Seitenansicht des Grabdenkmales im Massstab 1:10 enthalten. Form und Schrift müssen klar ersichtlich sein.
- 3 Die Friedhofverwaltung kann ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.

Art. 12

Werkstoffe

- 1 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabdenkmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Aluminiumguss, Glas, Emaille und Bronze zulässig.
- 2 Unzulässige Werkstoffe sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Gusseisen, Draht, Porzellan, Serienbronce, geschliffener schwarzer-schwedischer Granit (SS-Granit genannt), geschliffene rot-schwedische Granite, geschliffener nordischer Granit, geschliffener Labrador (hell und dunkel), geschliffene fernöstliche Granite und ähnliche, ästhetisch ungünstig wirkende Materialien.

Art. 13

Form und Masse

- 1 Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt, materialgerecht sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und auf gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabdenkmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zulässig.
- 2 Der Anhang I und dessen Beschrieb gelten als Richtlinien.
- 3 Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Grabdenkmäler, die der ruhig wirkenden und ästhetischen Gestaltung des Friedhofbildes nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Art. 14

Bearbeitung

- 1 Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
- 2 Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen ist nicht gestattet.
- 3 Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabdenkmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Sursee

Art. 15

Schrift und Schmuck

- ¹ Die bildhauerische Gestaltung der Grabdenkmäler, besonders der Frontflächen, zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein oder deren Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.
- ² Der Grabdenkmalhersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig in graviertem Schrift anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten und Stempelaufdrücken ist untersagt.
- ³ Die Inschriftplatten für die Hallengräber sind nach den beiliegenden Schemata zu gestalten.

Art. 16

Versetzarbeiten

- ¹ Die Grabdenkmäler sind in der Regel auf Betonfundamente zu stellen, die gegen Verrechnung von der Friedhofverwaltung versetzt werden. Die Grabdenkmäler sind fachgerecht mit diesem Fundament zu verbinden.
- ² Falls die Fundamente nicht durch die Friedhofverwaltung versetzt werden, ist das Fundament der Grösse und dem Gewicht des Grabdenkmals anzupassen.
- ³ Grabdenkmäler haben von den Wänden einen Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten.

Art. 17

Weihwassergefässe

Die Weihwassergefässe werden von der Friedhofverwaltung zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.

Art. 18

Bezug bei der Friedhofverwaltung

Bei der Friedhofverwaltung sind zum Selbstkostenpreis zu beziehen:

- die Gedächtnissteine für die Urnen-Einzelgräber
- die Grabplatten für die Hallengräber
- die Weihwassergefässe
- die Pflanzengefässe für die Hallengräber

Art. 19

Ausnahmen

Die Friedhofverwaltung kann ausnahmsweise Abweichungen bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt werden.

IV. GEBÜHREN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Gebühren

- 1 Für das Abräumen von Grabstätten inkl. der Grabdenkmalfundamente im Rahmen der ordentlichen Gräberräumungen wird keine Gebühr erhoben. Ausserhalb der ordentlichen Gräberräumungen und im Auftrag der Angehörigen, werden die entstehenden Kosten nach Aufwand verrechnet.
- 2 Die Exhumationskosten werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet.
- 3 Urnenumbettungen, die im Auftrag der Angehörigen erfolgen, werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet.
- 4 Die übrigen Gebühren gemäss Art. 28 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen richten sich nach Anhang II.

Art. 21

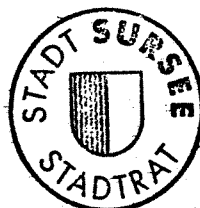
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft. Sie ersetzt vollumgänglich die Vollzugsverordnung zum Friedhofreglement der Friedhofanlage Dägerstein Sursee vom 10. November 1980.

6210 Sursee, 8. Januar 2003

NAMENS DES STADTRATES

Dr. Ruedi Amrein Godi Marbach
Stadtpräsident Stadtschreiber

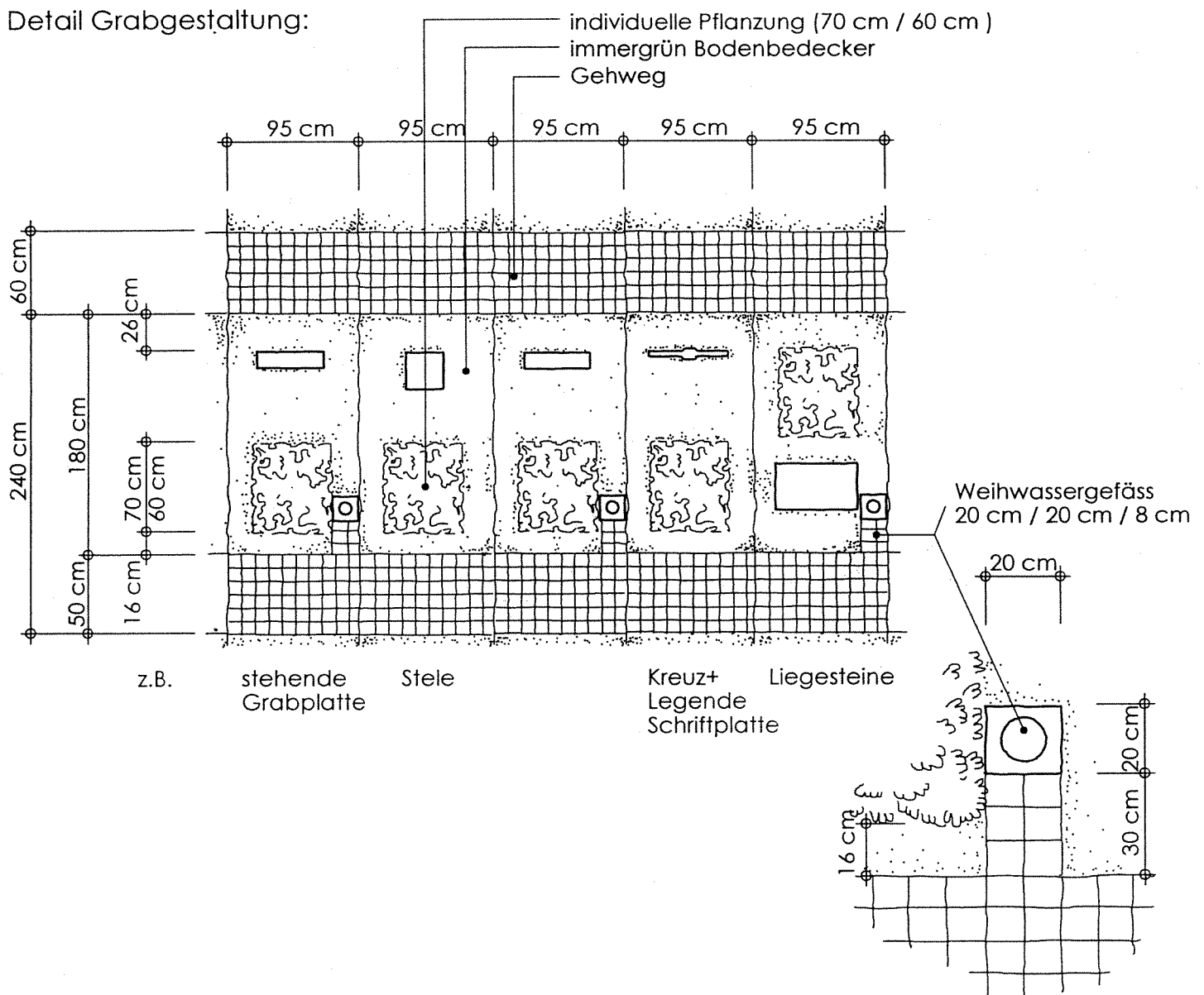


Genehmigt an der Sitzung vom 8. Januar 2003

GRABMÄLER UND GRABGESTALTUNG Anhang 1

Einzelgräber, Erdbestattung mit individuellen Grabzeichen

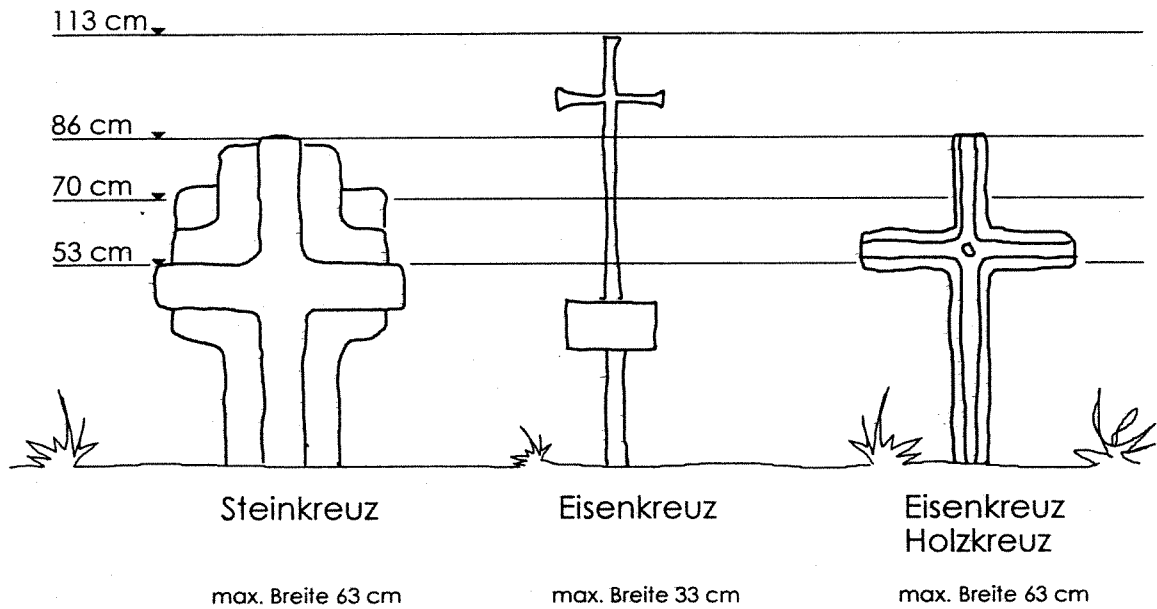
Detail Grabgestaltung:



Die Weihwassergefäße in Porphyrt werden von der Friedhofverwaltung zum Selbstkostenpreis abgegeben.

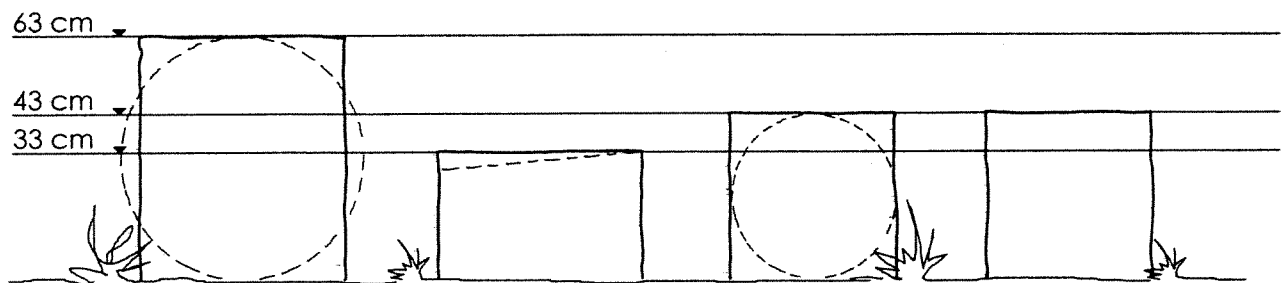
KREUZE AUF EINZELGRÄBERN

(BEISPIELE)



Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden. (Grösse max. 0.06 m², z.B. 20 cm / 30 cm)
 Je niedriger das Kreuz, desto breiter; je höher, desto schmaler muss seine Form sein.

LIEGESTEINE



Var. 1 Grundriss

53 cm / 63 cm
 oder gleiches Volumen
 z.B. rund oder oval
 Durchmesser max. 63 cm

Var. 1 Ansicht

Gefälle der Oberfläche
 max. 5%
 Höhe max. 33 cm

Var. 2 Grundriss

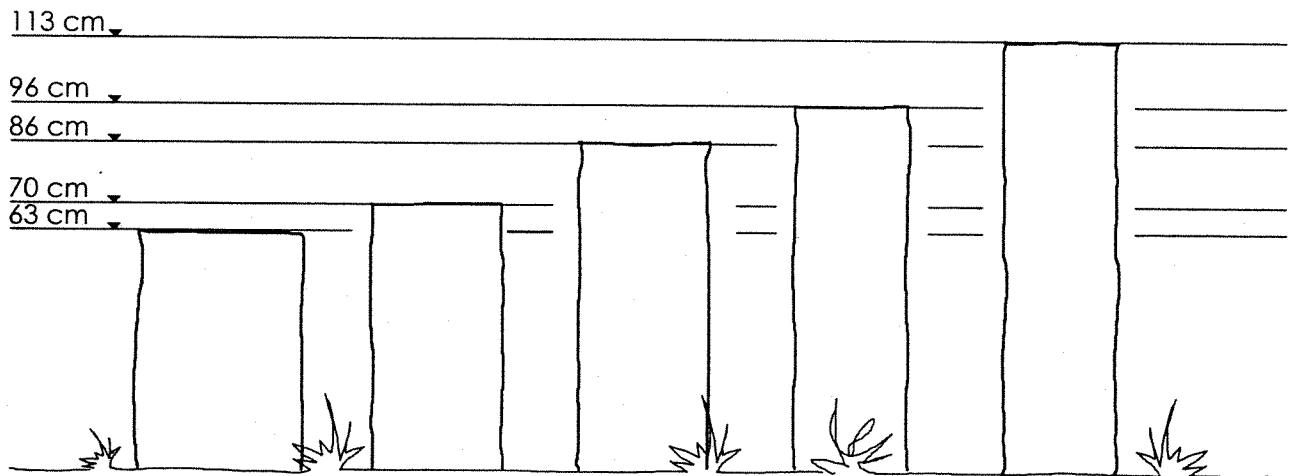
43 cm / 43 cm
 oder Durchmesser
 max. 43 cm

Var. 2 Ansicht

Gefälle der Oberfläche
 max 5% Höhe max. 43 cm

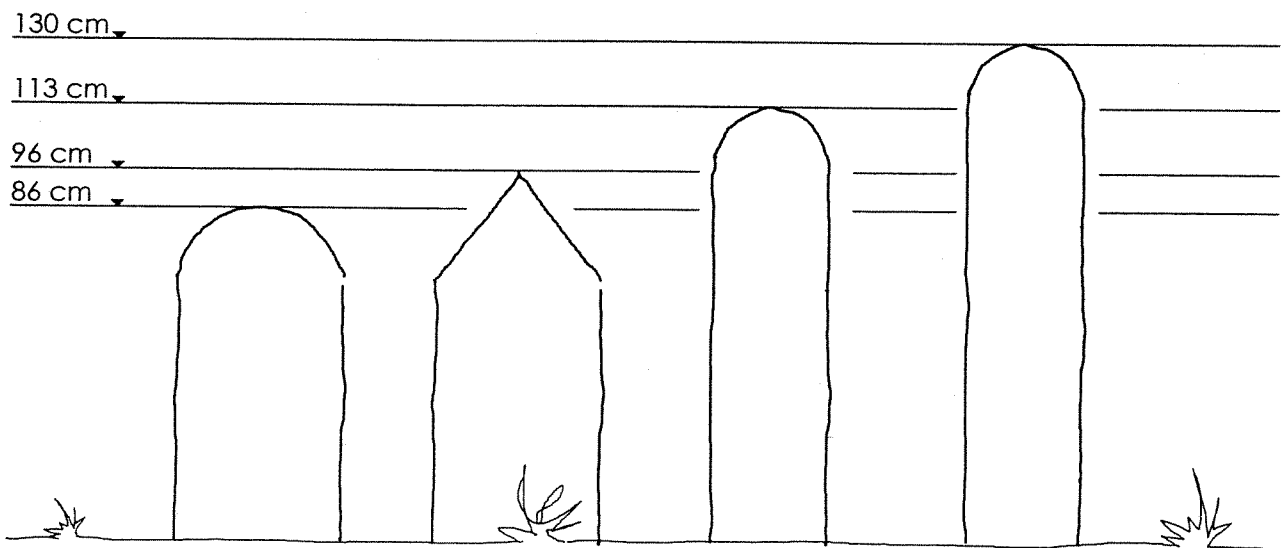
Reliefe sind nicht eingerechnet

STEHENDE GRABZEICHEN AUF EINZELGRÄBERN



Var. 1	Var. 2	Var. 3	Var. 4	Var. 5
53 cm / 63 cm	43 cm / 70 cm	43 cm / 86 cm	33 cm / 96 cm	33 cm / 113 cm
Stärke min 25 cm	Stärke min. 14 cm	Stärke min. 16 cm	Stärke min. 18 cm	Stärke min. 21 cm
Stärke max. 33 cm	Stärke max. 33 cm	Stärke max. 33 cm	Stärke max. quadratisch	Stärke max. quadratisch

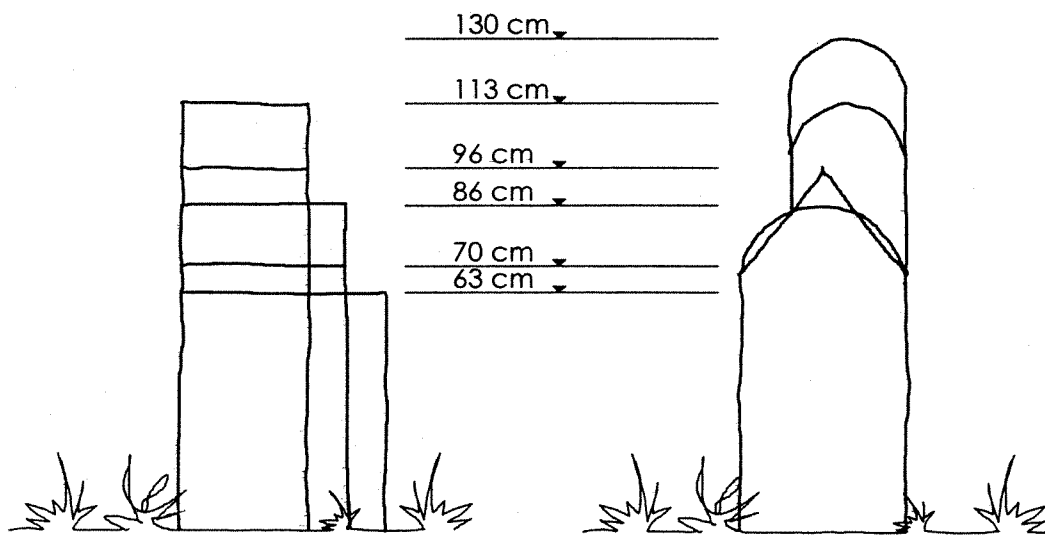
Reliefe sind nicht eingerechnet



Var. 6	Var. 7	Var. 8	Var. 9
43 cm / 86 cm	43 cm / 96 cm	33 cm / 113 cm	30 cm / 130 cm
Stärke min 14 cm	Stärke min 14 cm	Stärke min 18 cm	Stärke min 21 cm
Stärke max. 33 cm	Stärke max. 33 cm	Stärke max. quadratisch	Stärke max. quadratisch

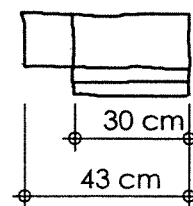
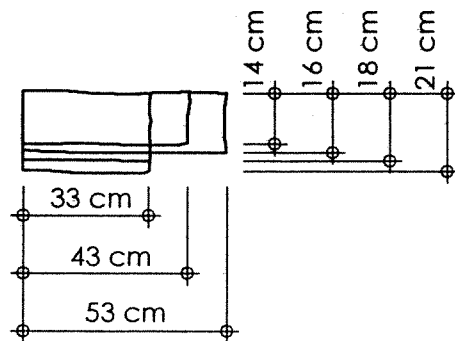
Reliefe sind nicht eingerechnet

EINZELGRÄBER / PROPORTIONSSCHEMA



Ansicht

Ansicht

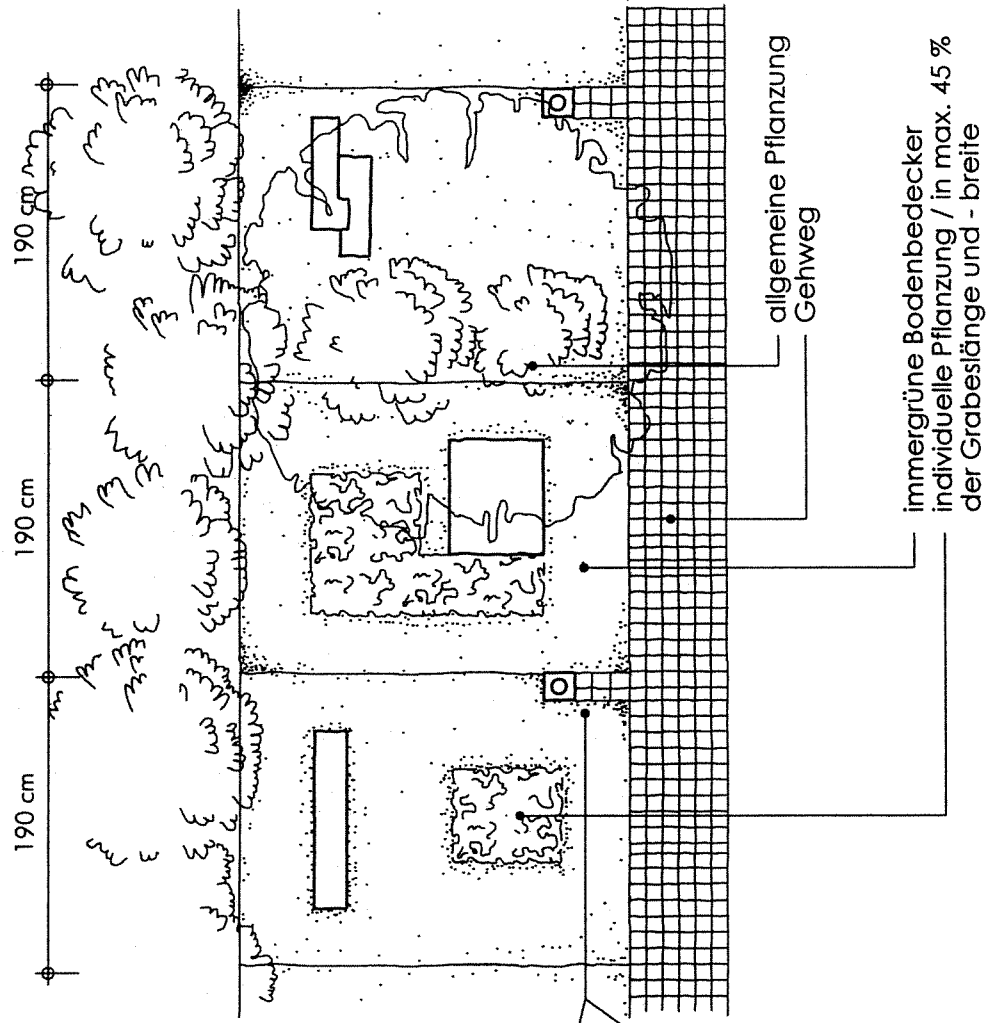


Grundriss

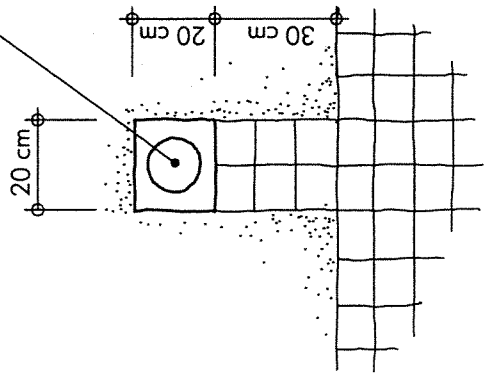
Grundriss

Maximalstärke siehe: Stehende Grabzeichen auf Einzelgräbern
Reliefe sind nicht eingerechnet.

FAMILIENGRÄBER / DETAIL GRÄBERGESTALTUNG

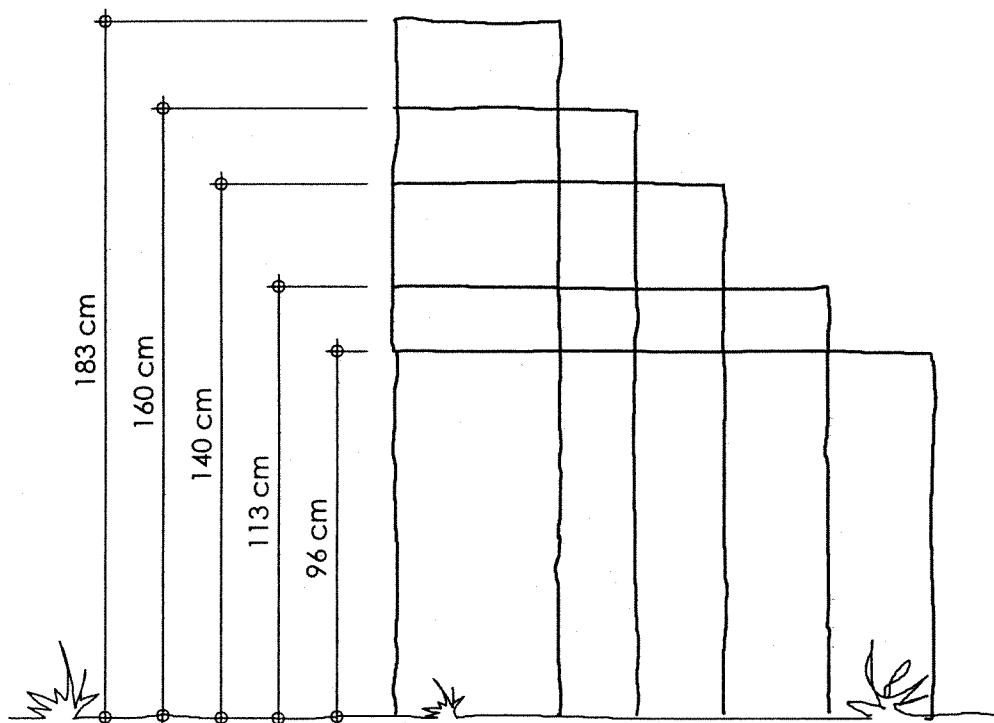


Weihwassergefäß 20 cm / 20 cm / 8 cm



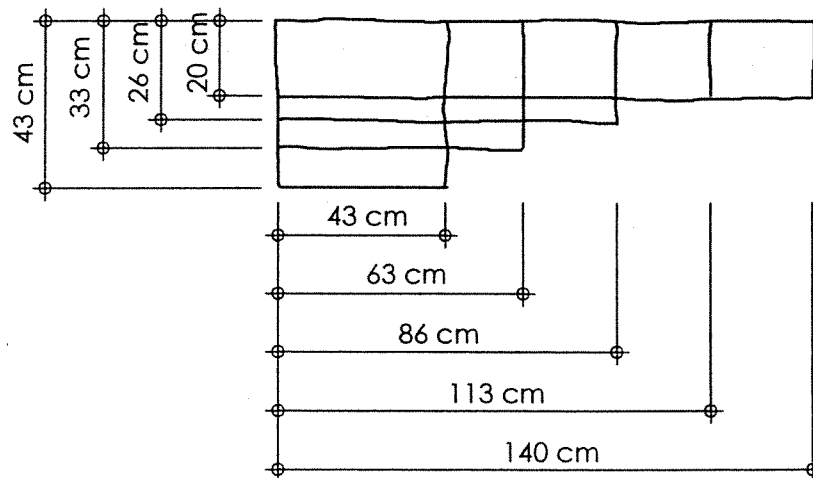
Die Weihwassergefäße in Porphyr werden von der Friedhofverwaltung zum Selbstkostenpreis abgegeben.

FAMILIENGRÄBER / PROPORTIONSSCHEMA



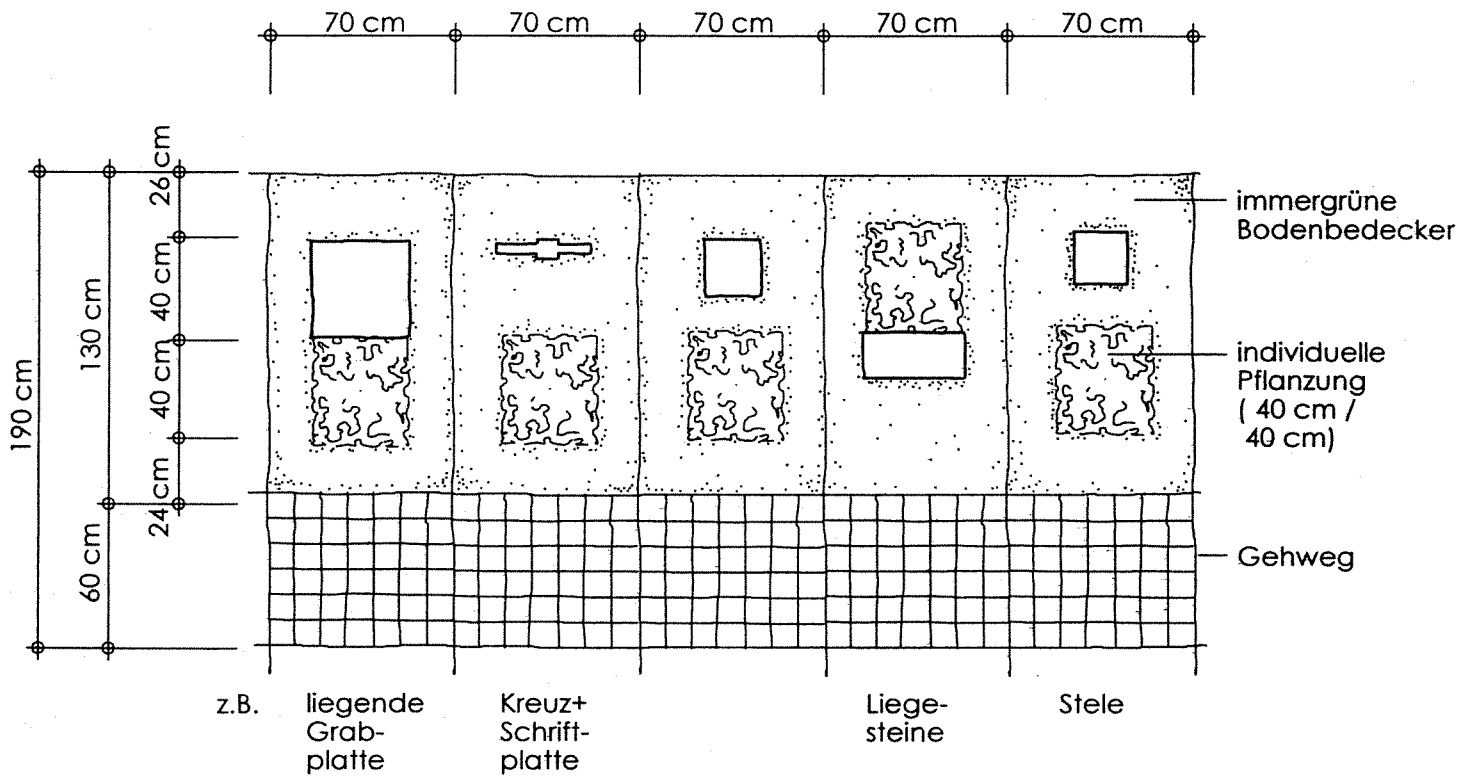
Ansicht

Reliefe dürfen vorstehen



Grundriss

KINDERFRIEDHOF



Detail Grabgestaltung:

Auf den Kindergräben dürfen nachfolgende Grabzeichen aufgestellt werden:
Grabplatten, Stelen, Kreuze

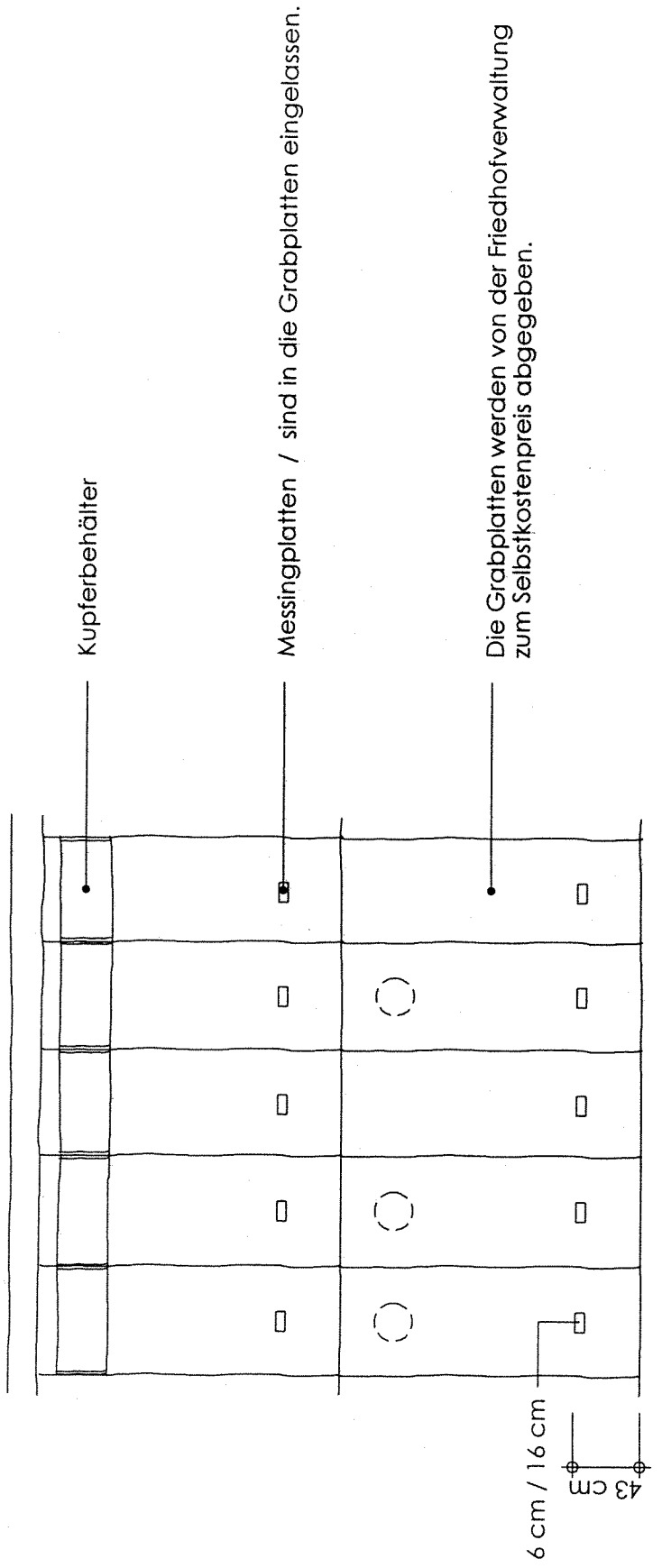
Sofern ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates (max. 0.04 m²) verlegt werden.

Je niedriger das Grabzeichen umso breiter, je höher umso schmaler muss seine Form sein.

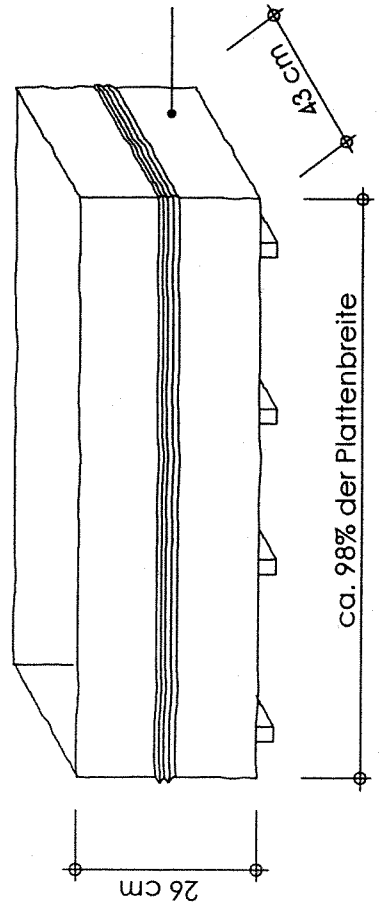
Max. Höhe der Grabzeichen		70 cm
Max Breite der Grabzeichen		40 cm
Sichtfläche im max.		0.25 m ²
Minimale Dicke des Grabzeichens in Naturstein		12 cm
Liegende Platten	max,	50 cm / 40 cm
	min.	8 cm stark

GRÄBERHALLE

PFLANZENBEHÄLTER UND GRABPLATTEN

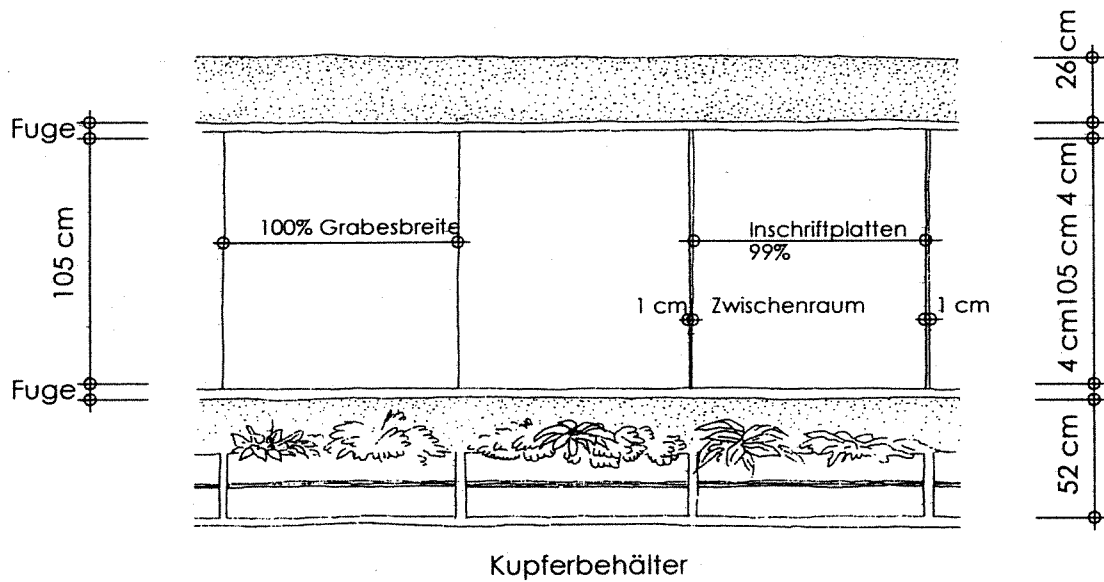


Die Kupferbehälter für die Hallengräber werden von der Friedhofverwaltung zum Selbstkostenpreis abgegeben.



GRÄBERHALLE

ANSICHT DER WAND BEI DER GRÄBERHALLE

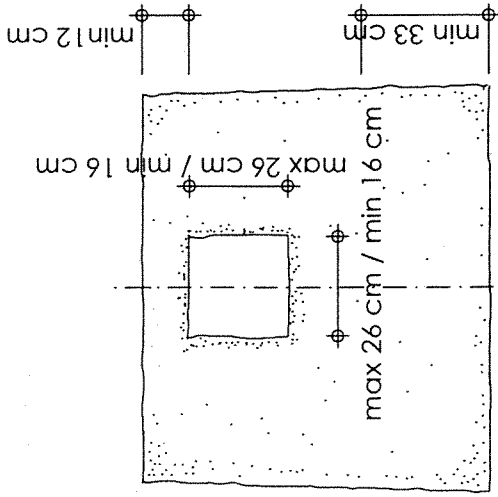


Inscriptplatterhöhe einheitlich 105 cm
Breite 99% der Grabesbreite
Stärke mindestens 6 cm

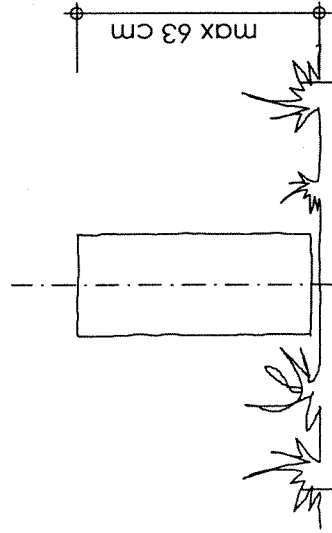
URNEN - FAMILIENGRÄBER

STEHENDE GRABDENKMÄLER

VAR.1 STELEN



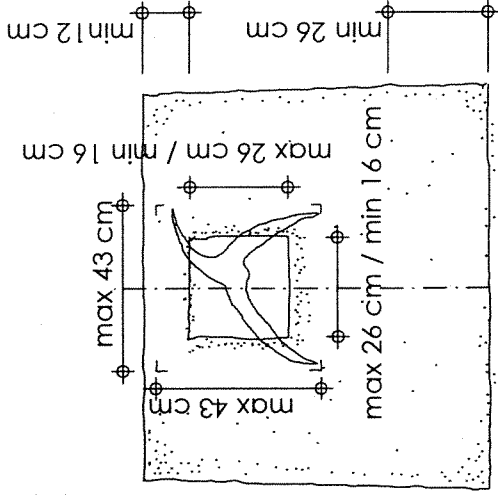
Grundriss



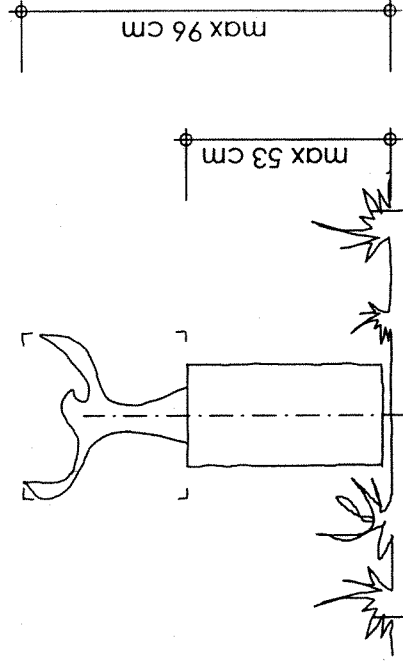
Ansicht

Max. Höhe: 63 cm
 Max. Breite / Tiefe: 26 cm x 26 cm

VAR.2
 STELEN MIT FIGUREN



Grundriss



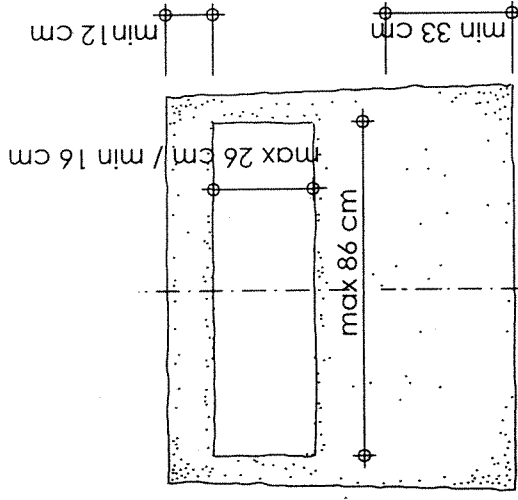
Ansicht

Max. Höhe: 96 cm inkl. Figur
 Max. Höhe: 53 cm (Stein)
 Volumen der Figur: max. 43 cm x 43 cm
 (Inhalt 10 Liter)

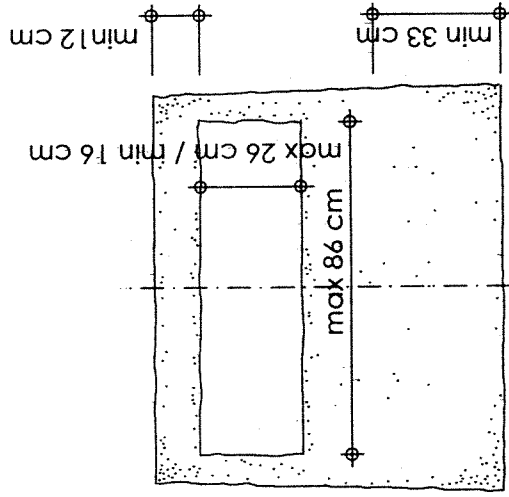
Die Liegeplatten + Stele sind in der Ansicht zentriert anzuordnen

URNEN - FAMILIENGRÄBER

LIEGENDE, LÄNGLICHE GRABDENKMÄLER



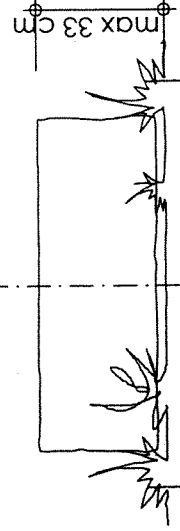
Variante 2



Variante 1

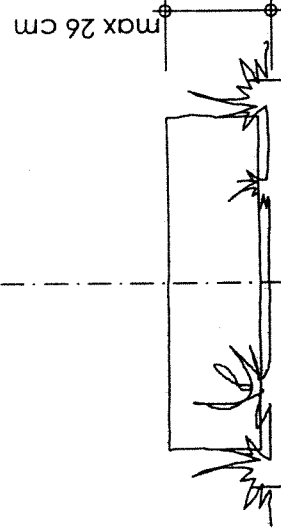
Grundriss

Grundriss



Ansicht

Max. Breite: 86 cm
Max. Höhe: 33 cm
Max. Tiefe: 26 cm



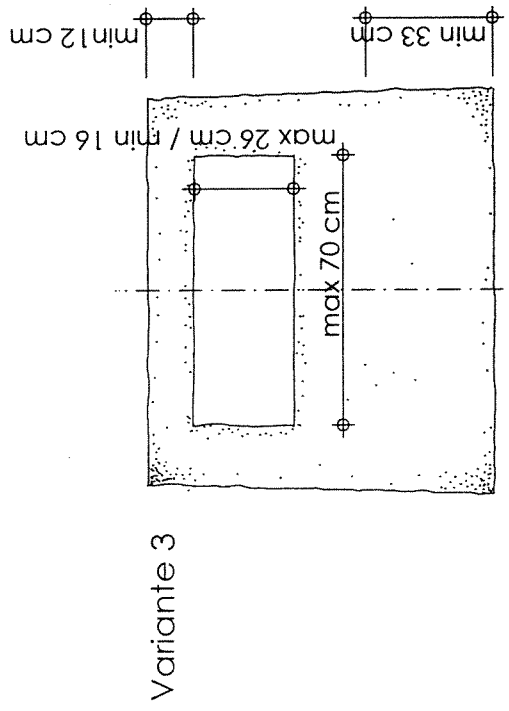
Ansicht

Max. Breite: 86 cm
Max. Höhe: 26 cm
Max. Tiefe: 26 cm

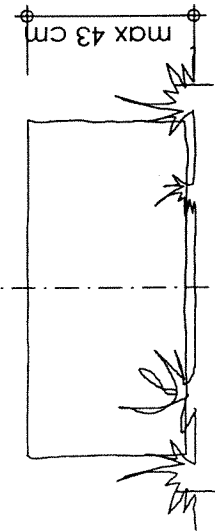
Die Liegeplatten + Stelen sind in der Ansicht zentriert anzuordnen

URNEN - FAMILIENGRÄBER

LIEGENDE, LÄNGLICHE GRABDENKMÄLER

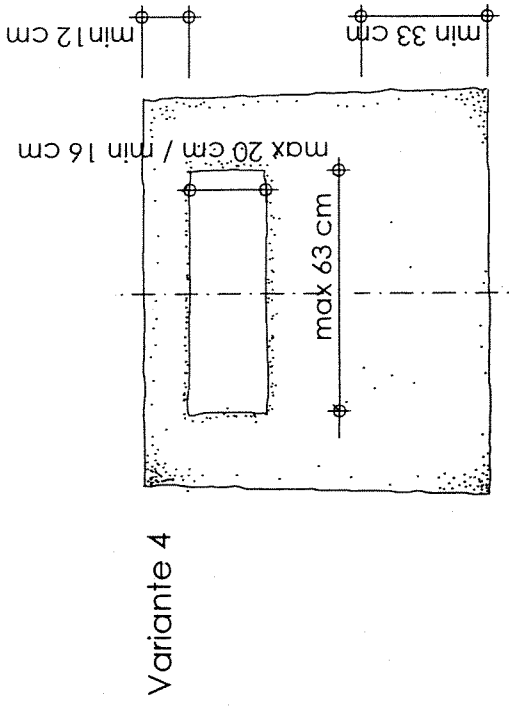


Grundriss

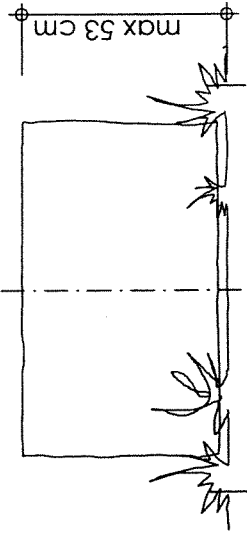


Ansicht

- Max. Breite: 70 cm
- Max. Höhe: 43 cm
- Max. Tiefe: 26 cm



Grundriss



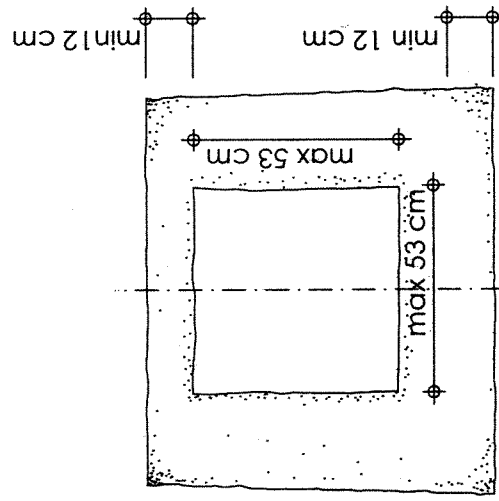
Ansicht

- Max. Breite: 63 cm
- Max. Höhe: 53 cm
- Max. Tiefe: 20 cm

Die Liegeplatten + Stelen sind in der Ansicht zentriert anzuordnen

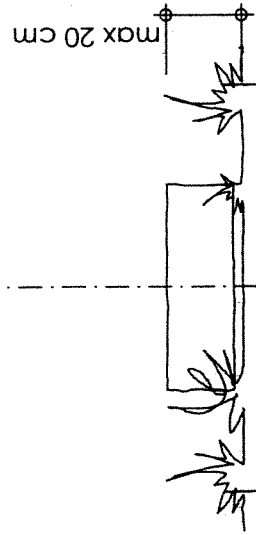
URNEN - FAMILIENGRÄBER

LIEGEPLATTEN



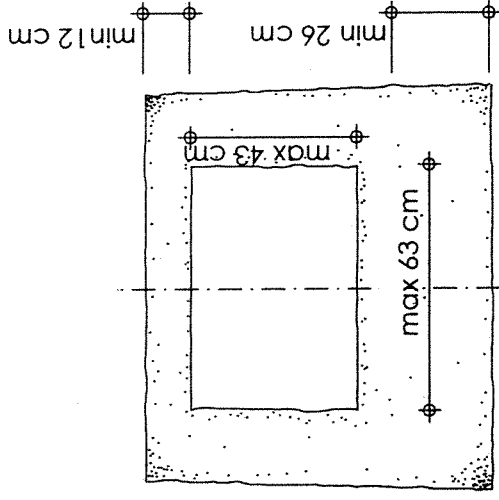
Variante 1

Grundriss



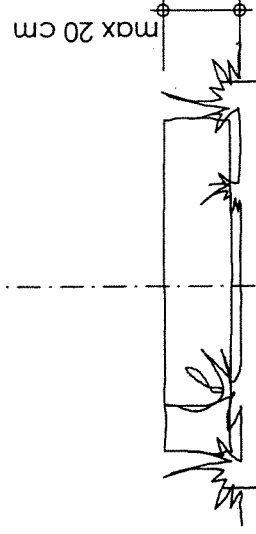
Ansicht

Max. Höhe: 20 cm inkl. Relif
Max. Breite / Tiefe: 53 cm x 53 cm



Variante 2

Grundriss



Ansicht

Max. Höhe: 20 cm
Max. Breite / Tiefe: 63 cm x 43 cm

Die Liegeplatten + Stelen sind in der Ansicht zentriert anzuordnen

I. Gebühr für die Bestattung

Gebühren für Erdbestattungen:

- | | | |
|--|-----|--------|
| - Kindergrab (<i>Kinder unter 12 Jahren</i>) | Fr. | 400.00 |
| - Erdbestattung | Fr. | 800.00 |

Gebühren für Urnenbeisetzungen:

- | | | |
|---|-----|--------|
| - Urnenbeisetzungen (<i>Kinder unter 12 Jahren</i>) | Fr. | 200.00 |
| - Urnenbeisetzungen | Fr. | 400.00 |

Gebühren für Aschenbeisetzungen:

- | | | |
|---|-----|--------|
| - Aschenbeisetzung in die Gruft des Gemeinschaftsgrabes | Fr. | 200.00 |
|---|-----|--------|

Zuschlag für Verstorbene, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Friedhofkreises Sursee hatten	Fr.	1'000.00
--	-----	----------

II. Konzessionsgebühren

- | | | | |
|--|----------|-----|-----------|
| - Familiengrab, 2 Erdbestattungen | 40 Jahre | Fr. | 6'800.00 |
| - Hallengrab, 2 Erdbestattungen | 40 Jahre | Fr. | 13'600.00 |
| - Urnen-Familiengrab, 2 Urnen | 30 Jahre | Fr. | 1'500.00 |
| - Verlängerung der Grabkonzession (FG und HG) pro Jahr | | Fr. | 165.00 |
| - Verlängerung der Grabkonzession (Urnen-FG) | | Fr. | 50.00 |

Für Verstorbene, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Friedhofkreises Sursee hatten, wird auf die Grabkonzession ein Zuschlag von 50 % erhoben.

III. Zusätzliche Verrechnungsansätze

- | | | | |
|-----------------|---|-----|--------|
| - Einzelgrab; | - Grabfundament | Fr. | 400.00 |
| | - Weihwassergefäss | Fr. | 75.00 |
| | - Humusierung und Bepflanzung bei der Erstellung der Wege | Fr. | 200.00 |
| - Familiengrab; | - Weihwassergefäss | Fr. | 75.00 |
| - Hallengrab; | - Grabplatte pro Grabplatz | Fr. | 650.00 |
| | - Messing-Schrifplatte/Gravur | Fr. | 150.00 |
| | - Kupferpflanzgefäss | Fr. | 450.00 |

IV. Benützung von Einrichtungen des Friedhofes

Für die Benützung der Räumlichkeiten (Aufbahrungsraum, Kühlraum, Abdankungshalle) für Verstorbene wird keine Gebühr erhoben, wenn die Bestattung oder Beisetzung auf der Friedhofanlage Dägerstein stattfindet.

Für die Benützung der Räumlichkeiten für Verstorbene, die nicht im Friedhofkreis Sursee wohnhaft waren und in Sursee bestattet oder beigesetzt werden, werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Aufbahrungsraum pro Tag	Fr.	60.00
- Kühlraum pro Tag	Fr.	100.00
- Abdankungshalle	Fr.	200.00